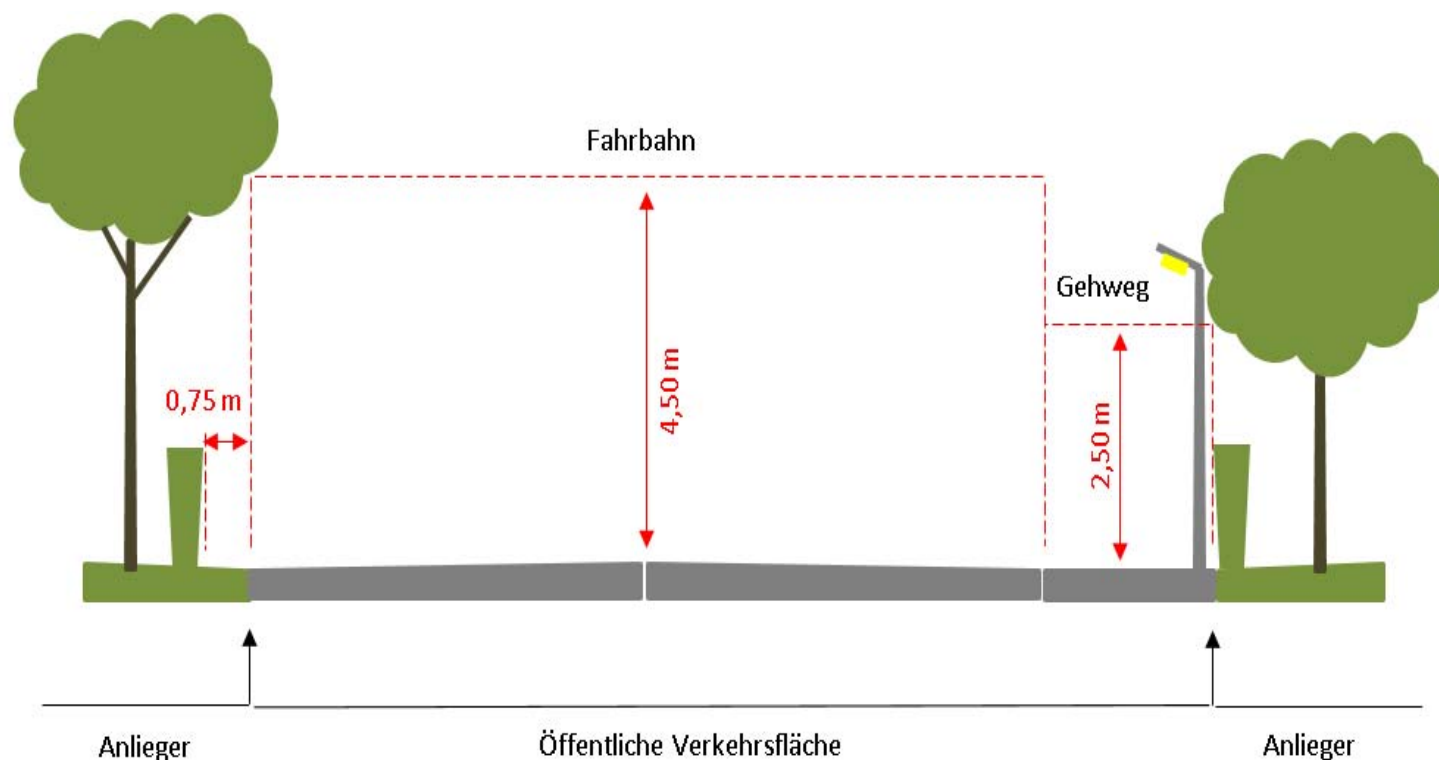


Herstellung der Verkehrssicherungspflicht

- Hindernisse durch überhängende Äste von Bäumen und zu breit oder zu hoch wachsende Hecken und Sträucher stellen eine erhebliche Gefahr für den öffentlichen Verkehrsraum dar, insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen sowie Geh- und Radwegen. Oft sind auch Verkehrsschilder und Lichtmasten zugewachsen, sodass deren Wirkung nicht uneingeschränkt vorhanden ist.
- In solchen Fällen sind die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, auf denen sich die Pflanzen befinden, in der Verkehrssicherungspflicht und können für eventuelle Unfallschäden durch die unterlassene Verkehrssicherung haftbar gemacht werden.
- Darstellung Lichtraumprofil:



- Das sogenannte Lichtraumprofil (Sicherheitsraum), d. h. die Freihaltung des Luftraums, beträgt über Straßen 4,50 m, über Geh- und Radwegen 2,50 m. Neben Straßen beträgt das Lichtraumprofil 0,75 m.
- Für die Einhaltung des Lichtraumprofils kann es erforderlich sein, dass Sträucher und Hecken zurückgeschnitten, Äste entfernt und im Bereich der Beleuchtung Äste entfernt werden müssen.
- Der sogenannte Formschnitt bei Hecken, bei welchem lediglich herauswachsende Äste korrigiert werden, ist ganzjährig erlaubt. Ein richtiger Rückschnitt von Hecken hingegen ist gesetzlich nur bis Ende Februar und dann erst wieder ab Anfang Oktober eines jeden Jahres aus Gründen des Artenschutzes erlaubt. Bei Gefahr im Verzug, sprich der Gefährdung der Verkehrssicherheit, ist die Entfernung von Gehölzen in jedem Fall erlaubt.



Straßenreinigung, Winterdienst und Verkehrssicherungspflicht

Informationen für Anlieger



Für eine gute Lebensqualität in unseren Gemeinden ist die Sauberkeit von großer Bedeutung. Die Straßenreinigung leistet einen wichtigen Beitrag.

In weiten Teilen obliegt sie den Bürgerinnen und Bürgern als Anlieger.

Wir haben die wichtigsten Fragen und Antworten zu den

Reinigungspflichten zusammengestellt.

Kontakt | Ordnungsamt

Ansprechpartner:

Herr Juhl

Telefon: 04536 1500-143

juhl@amt-sandesneben-nusse.de

Frau Hillebrandt

Telefon: 04536 1500-118

hillebrandt@amt-sandesneben-nusse.de

WER muss reinigen ?

- Grundstückseigentümer bebauter und unbebauter Grundstücke
- Mieter und Pächter, soweit im Miet- oder Pachtvertrag bzw. in der Hausordnung vereinbart
- Erbbauberechtigte

WANN muss gereinigt werden ?

- Bei Bedarf (verstärkte Ansammlungen von Staub, Laub, Wildkräutern, etc.), mindestens aber 1 x im Monat
- Bei außergewöhnlichen Verunreinigungen hat eine unverzügliche Beseitigung zu erfolgen.

WAS muss WIE erledigt werden ?

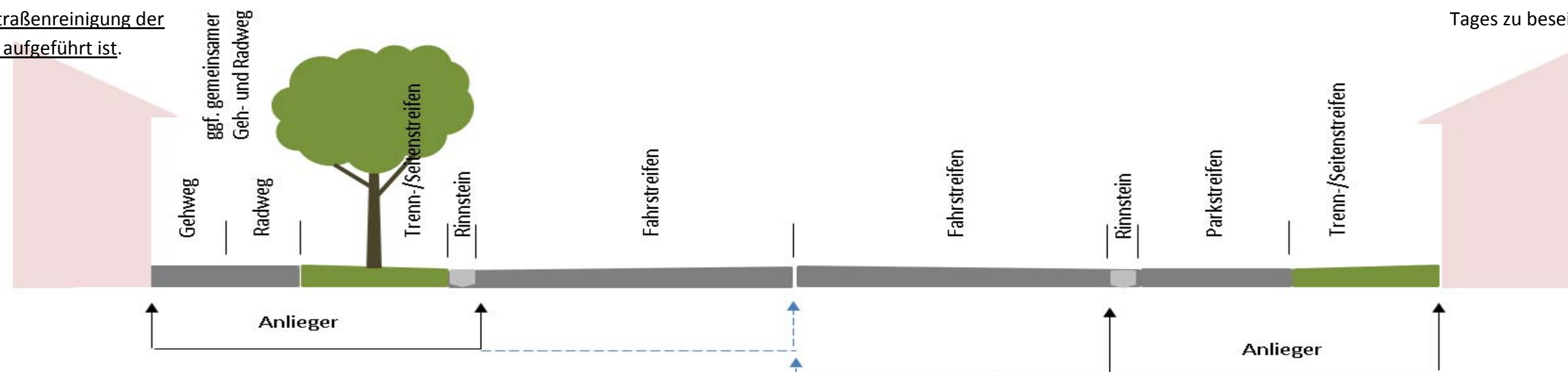
- Schmutz, Abfälle, Gras, Wildkräuter, Moos, Laub und losgelöste Pflanzenteile müssen beseitigt und entsorgt werden.
- Herbizide oder andere chemische Pflanzenvernichtungsmittel dürfen nicht eingesetzt werden.
- Der Kehrriech gehört je nach Art in den Restmüll, Wertstofftonne oder Biotonne/Kompost und nicht in den öffentlichen Raum.
- Der Rinnstein und die Einlaufschächte sind so freizuhalten, dass Regen ungehindert abfließen kann.
- Bei nicht Nachkommen der Straßenreinigungspflicht kann diese auch ersatzweise durch das Amt vorgenommen werden.

WAS muss beim Winterdienst beachtet werden ?

- Geh- und Radwege sowie begehbbare Seitenstreifen sind von Schnee und Glatteis zu befreien.
- Als Streumittel zugelassen sind z. B.: Sand, umweltverträgliche Granulate oder gleichwertiges Material. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen sollte grundsätzlich unterbleiben.
- Die verwendeten Streumittel sind nach Wegfall der Glätte aufzukehren sowie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, Sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

WO muss gereinigt werden ?

- Gehwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege
- Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger geboten ist
- Rinnsteine
- Trennstreifen, begehbbare Seitenstreifen und Parkstreifen
- Gräben
- Die Hälfte der Fahrbahn, soweit es sich um eine Straße handelt, die in der Anlage der jeweiligen Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde aufgeführt ist.



----- sofern die Straße in der Anlage der Satzung über die Straßenreinigung der jeweiligen Gemeinde aufgeführt ist.